

Landesgesetzblatt

24. Stück, Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. Dezember 2004

- Nr 97** Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden (Blg LT 13. GP: RV 88, AB 139, jeweils 2. Sess)
- Nr 98** Gesetz, mit dem das Gesetz über die Auskunftspflicht und den Datenschutz geändert wird (Blg LT 13. GP: RV 91, AB 142, jeweils 2. Sess)
- Nr 99** Gesetz, mit dem das Jagdrechtsabgabegesetz geändert wird (Blg LT 13. GP: RV 89, AB 140, jeweils 2. Sess)
- Nr 100** Gesetz, mit dem die Salzburger Landesabgabenordnung geändert wird (Blg LT 13. GP: RV 90, AB 141, jeweils 2. Sess)

97. Gesetz vom 10. November 2004, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmungen)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach dem vierten Teilstrich wird eingefügt:
„– die nachhaltige Sicherung des Wassers als natürliche Lebensgrundlage und die Sicherung der Versorgung insbesondere der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu sozialverträglichen Bedingungen;“

1.2. Nach dem zehnten Teilstrich wird eingefügt:
„– die Sicherung der Kindern und Jugendlichen zukommenden Rechte auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Fürsorge und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt und Ausbeutung und auf kindgerechte Beteiligung entsprechend dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen;“

2. Nach Art 52 wird eingefügt:

„Artikel 52a

Bei Wahlen zu den Gemeindevertretungen, in der Stadt Salzburg zum Gemeinderat, sowie der Bürgermeister sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt, die bis zum Ende des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.“

3. Im Art 57 wird angefügt:

„(6) Die Art 9 und 52a in der Fassung des Art I (Verfassungsbestimmungen) des Gesetzes LGBl Nr 97/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2003, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 19 Abs 1 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ und lautet die Z 1:

„1. bis zum Ende des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben;“

2. Im § 22 Abs 2 lautet der erste Satz: „In die Unionsbürger-Wählerevidenz sind alle Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, auf ihren schriftlichen Antrag einzutragen.“

3. Im § 121 wird angefügt:

„(7) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 19 Abs 1 und 22 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 97/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Holztrattner
Burgstaller

98. Gesetz vom 10. November 2004, mit dem das Gesetz über die Auskunftspflicht und den Datenschutz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Auskunftspflicht und den Datenschutz, LGBl Nr 73/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 65/2001 wird geändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: „Gesetz über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik“.

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet ab dem 4. Abschnitt:

„4. Abschnitt
Landesstatistik

§ 22 Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik
§ 23 Arten der statistischen Erhebung und Mitwirkungspflichten
§ 24 Verwendungsbeschränkungen

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 25 Umsetzungshinweis
§ 26 Inkrafttreten“

3. Der 4. Abschnitt wird zum 5. Abschnitt und die §§ 22 und 23 erhalten die Bezeichnungen „§ 25“ bzw. „§ 26“.

4. Nach § 21 wird eingefügt:

**„4. Abschnitt
Landesstatistik**

Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik

§ 22

(1) Der Landesstatistische Dienst ist jene Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung, die nach dessen Geschäftseinteilung mit der Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik befasst ist.

(2) Die Aufgaben der Landesstatistik sind insbesondere:

1. die Durchführung empirischer Analysen, Modellrechnungen und Prognosen sowie die Erstellung von Statistiken, die im Interesse des Landes gelegen sind, einschließlich der dafür notwendigen Erhebungen oder Abfragen aus öffentlichen Registern;
2. die Erzielung von Mehrwerten statistischer Informationen durch Zusammenführung und Auswertung von Ergebnissen verschiedener Daten- und Informationsquellen;
3. die Erstellung von statistischen Datensammlungen für das Land;
4. die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Bundesstatistik sowie die Wahrung der Interessen des Landes in diesen Gremien und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Dienststellen des Amtes der Landesregierung;
5. die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten der anderen Bundesländer sowie mit sonstigen Statistikbetreibern.

(3) Die Landesstatistik führt statistische Erhebungen insbesondere in folgenden Sachgebieten durch:

1. Demographie,
2. Bildungswesen,
3. Kinderbetreuung,
4. Gesundheitsversorgung,
5. Arbeitsplätze und Beschäftigung,
6. Einkommensverhältnisse,
7. Wohnbautätigkeit und Wohnbaubestand,
8. Wirtschaftsleistung.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstatistik sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken, insbesondere durch

die Anwendung frei gewählter statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;

2. Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwirksamkeit und Transparenz;
3. laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen;
4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken;
5. Wahrung der Vertraulichkeit, der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes von personenbezogenen Daten;
6. Sicherstellung der geschlechtsspezifischen Erhebung und Auswertung der Daten in allen jenen Fällen, in denen ein Geschlechtsbezug sinnhaft und auf Grund der Art der Erhebung möglich ist.

Arten der statistischen Erhebung und Mitwirkungspflichten

§ 23

(1) Die Erhebung von Daten kann erfolgen durch:

1. Beschaffung von Statistikdaten;
2. Beschaffung von Verwaltungsdaten;
3. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern;
4. Ermittlung von Daten durch Messen, Wägen oder Zählen;
5. Ermittlung von Daten durch Befragungen;
6. Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten der anderen Bundesländer sowie mit sonstigen Statistikbetreibern.

(2) Die Stellen, die öffentliche Register führen, sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten oder Statistikdaten sind verpflichtet, dem Landesstatistischen Dienst jene Daten nach Möglichkeit in EDV-lesbarer Form zu übermitteln, deren Erforderlichkeit zur Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik glaubhaft gemacht wird.

(3) Statistische Erhebungen durch Befragungen mit Auskunftspflicht der individuellen Dateninhaber dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung durchgeführt werden.

Verwendungsbeschränkungen

§ 24

(1) Personenbezogene Daten aus Erhebungen im Sinn dieses Gesetzes dürfen nur für Zwecke der Landesstatistik verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erstellung der betroffenen Statistik erforderlich ist.

(3) Im Rahmen der Landesstatistik verwendete personenbezogene Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich zustimmt.“

5. Im § 26 (neu) wird angefügt:

„(3) Die §§ 22 bis 26 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 98/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

**Holztrattner
Burgstaller**

99. Gesetz vom 10. November 2004, mit dem das Jagdrechtsabgabengesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdrechtsabgabengesetz, LGBI Nr 77/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Die Jagdrechtsabgabe beträgt jährlich

- | | |
|--|--------|
| 1. für ein Jagdgebiet bis zu 300 ha Fläche | 162 €; |
| 2. je weitere, auch nur angefangene 300 ha | 81 €. |

Die Landesregierung kann diese Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex zum Beginn eines Jahres neu festsetzen, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung mindestens 10% beträgt. Dabei sind Beträge ab einschließlich 50 Cent auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden und Beträge unter 50 Cent abzurunden.“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Eine solche weitere Abgabenerklärung ist einzureichen, wenn sich die Abgabenhöhe während der Dauer einer Jagdpachtperiode ändert.“

2.2. Im Abs 2 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Ändert sich die Abgabenhöhe während der Dauer der Jagdpachtperiode, hat das Landesabgabnamt bis spätestens 30. Juni des ersten Jahres, in dem die geänderten Abgabensätze wirksam werden, den neuen Abgabebetrag mitzuteilen. Diese Mitteilungen gelten als Abgabenerklärung, wenn der zur Einreichung der Abgabenerklärung Verpflichtete nicht spätestens bis zum 15. Juli eine abweichende Abgabenerklärung abgibt.“

3. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) § 2 Abs 2 und § 4 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 99/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

**Holztrattner
Burgstaller**

100. Gesetz vom 10. November 2004, mit dem die Salzburger Landesabgabenordnung geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Landesabgabenordnung, LGBI Nr 58/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 38/2004, wird geändert wie folgt:

Im § 149a, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(2)“ erhält, lautet Abs 1:

„(1) Die Abgabenbehörde kann von der Festsetzung von Abgaben ganz oder teilweise Abstand nehmen:

1. soweit Abgabepflichtige von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes betroffen werden, vor allem soweit abgabepflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind;
2. soweit im Einzelfall auf Grund der der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden Unterlagen und der durchgeführten Erhebungen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass der Abgabensanspruch nicht durchsetzbar sein wird;
3. wenn in einer Mehrheit von gleich gelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

**Holztrattner
Burgstaller**

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.
Bezugspreis im Jahresabonnement € 40,-
